

Satzung des **collegium** —•— BRATANANIUM

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*collegium:bratananium*“, nach seinem Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Chormusik, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen ernsten Musik sowie der Kirchenmusik. Der Verein soll am musikalischen Leben der Gemeinde Gauting, des Landkreises Starnberg und seiner Region aktiv mitwirken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Durchführung von Probenarbeit und Konzerttätigkeit;
 2. Dokumentation der Chorarbeit auf Tonträgern;
 3. Organisation und Veranstaltung von Konzerten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes geeignet sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins eventuell geleistete Mitgliedsbeiträge und/oder Spesen in keinem Fall zurückerstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine als aktive Mitglieder angehören. Aktive Mitglieder können bevorzugt Personen werden, die regelmäßig an den Proben und Konzerten des *collegium:bratananium* teilnehmen.

2. Es besteht die Möglichkeit, weitere Personen als Fördermitglieder aufzunehmen.
3. Über den schriftlichen Antrag bei aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand; eine Berechtigung zur Teilnahme an Proben und Konzerten des *collegium:bratananium* ist damit nicht im selben Zug gegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder – bei juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen – durch Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich und vorsätzlich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann
 1. Studenten, Schülern und Auszubildenden
 2. bei Familienmitgliedschaft,
 3. Mitgliedern im Ruhestandeinen ermäßigten Beitrag gewähren.
Ebenso kann der Vorstand Mitgliedern in besonderen sozialen Härtefällen auf begründeten Antrag einen ermäßigten Beitrag und ggf. Beitragsfreiheit gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der künstlerische Leiter / die künstlerische Leiterin¹.

¹ im Folgenden wird aus Gründen der Textverständlichkeit alleinig der Begriff „künstlerischer Leiter“ verwendet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 entsprechend.
2. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorsitzenden schriftlich (per Email oder Post) eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 9 Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 5. Wahl des künstlerischen Leiters;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
 8. Entscheidung über alle vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten;
2. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand und den künstlerischen Leiter beschließen. Der Vorstand und der künstlerische Leiter können ihrerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter per Abstimmung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer vorausgegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine andere fremde Stimme vertreten.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln (80%) erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem bis drei Beisitzern; der künstlerische Leiter gehört qua Amt dem Vorstand als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
3. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 5. Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Leiter;
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen der Vereinsarbeit kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit den Betroffenen vom Vorstand ausschließen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, es sei denn, dies wird von einem der Vorstandsmitglieder ausdrücklich gewünscht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des

stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der künstlerische Leiter darf keine andere Funktion im Vorstand übernehmen.
5. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
6. Zur Erledigung zeitlich begrenzter, besonderer Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingerichtet und Beauftragte bestellt werden.
7. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
8. Über Beschlüsse und Absprachen, die in den Sitzungen gefasst werden, ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 15 Künstlerischer Leiter

1. Der künstlerische Leiter wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Dauer seiner Tätigkeit gehört er als nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand an.
2. Der künstlerische Leiter kann Mitglied des Vereins sein. Er darf nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
3. Der künstlerische Leiter soll nach Möglichkeit ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Dirigieren haben und eine anerkannte Person des künstlerischen Lebens sein.
4. Die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Arbeit als künstlerischer Leiter kann nach branchenüblichen Tarifen bezahlt werden.
5. Über die genaue Ausgestaltung der Tätigkeit, der Aufgaben und der Entlohnung kann auf Basis des § 16 ein Vertrag zwischen dem künstlerischen Leiter und dem Vorstand geschlossen werden.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt des künstlerischen Leiters wird vom Vorstand unverzüglich ein interimistisch arbeitender künstlerischer Leiter bestellt. In diesem Fall ist außerdem innerhalb von drei Monaten eine ggf. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16 Aufgaben des künstlerischen Leiters

Der künstlerische Leiter ist als Dirigent und Kurator verantwortlich für die Probenarbeit, die künstlerische Konzeption und Durchführung der Konzerte gemäß dem Vereinszweck (§2):

1. Der künstlerische Leiter stellt vor seiner Wahl der Mitgliederversammlung einen 3-Jahresplan über seine künstlerischen Ziele vor, auf dessen Basis er seine Arbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchführt.
2. Die letzte Entscheidung über die Konzertprogramme und Gastkünstler liegt beim künstlerischen Leiter.

3. Die Zusammenstellung des Chores obliegt der alleinigen Entscheidung des künstlerischen Leiters.
4. Der künstlerische Leiter trägt unbedingt dafür Sorge, dass die von ihm geplanten Projekte im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten des Vereins stehen.
5. Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereinsarbeit kann der Vorstand den künstlerischen Leiter nach dessen Anhörung mit mindestens vier-fünftel Mehrheit abberufen.
6. Der künstlerische Leiter kann für künstlerische und künstlerisch-pädagogische Tätigkeiten geeignete Personen beauftragen. Für die Übertragung der Dirigierpflichtung für ein ganzes Konzertprojekt an einen anderen Dirigenten muss der künstlerische Leiter die Zustimmung des Vorstandes einholen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung gemäß dem Vereinszweck.

1. Ergänzung der Satzung:

Mit mehrheitlichem Beschluss der Mitglieder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2015 wurde der Name des Vereins von „Kammerchor St. Benedikt“ in „collegium:bratananium“ geändert.

2. Ergänzung der Satzung:

Mit mehrheitlichem Beschluss der Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.12.2015 wurden folgende Paragraphen geändert:

